#### §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Heimbach/Nahe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 55779 Heimbach.

### §2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung und Durchführung von Jugendfreizeiten
  - Durchführung von sonstigen Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
  - Förderung von Kindern aus einkommenschwachen Familien
  - Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund
  - Förderung der Naturschutzgesetze, des Landschafts- und Umweltschutzes

## §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Veranstaltungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht werden nicht durchgeführt.

### §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

GEGR. 2018

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### §9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - ☐ Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- 9..2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

GEGR. 2018

- 9.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Geschäfte des Vereins, wie sie sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden dem/der Kassierer/in übertragen.
- 9.4 Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzende/n je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist. Über die Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

## §10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie Feststellung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

### §11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email/Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Email-Adresse/Fax-Nr. gerichtet war.
- 11.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.3 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

GEGR. 2018

- 11.6 Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.7 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 66 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.8 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.9 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage und der Haushaltsplan des Vereins.
- 13.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Bürokosten, Porto, Telefon usw..
- 13.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

GEGR. 2018

- 13.7 Vom der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 13.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## §14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendhilfeverein e.V. 55768 Hoppstädten-Weiersbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## §15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.01.2019 geänd	dert.
Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	

Heimbach,	1. Vorsitzender